

letzungen sowie Haftungsansprüche Dritter zu versichern. Die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit entstandenen genehmigten Aufwendungen sind ihnen zu erstatten. Die Dienste, die sie für das Gemeinwohl leisten, sollten öffentlich anerkannt werden.

VIII. FORSCHUNG, PLANUNG, AUSARBEITUNG VON POLITIKEN UND EVALUIERUNG

20. *Forschung und Planung*

- 20.1 Als ein unerläßlicher Aspekt des Planungsprozesses sollte versucht werden, die Mitwirkung öffentlicher wie auch privater Stellen bei der Organisation und Förderung der Forschung über die nichtfreiheitsentziehende Behandlung von Straftätern zu gewinnen.
- 20.2 Es sollten regelmäßig Forschungsarbeiten über die Probleme durchgeführt werden, denen sich die Adressaten der Maßnahmen, die die Maßnahmen Ausführenden, die Gemeinschaft und die politischen Entscheidungsträger gegenübersehen.
- 20.3 Innerhalb der Strafrechtspflege sollten Forschungs- und Informationseinrichtungen zur Sammlung und Analyse von Daten und Statistiken über die Durchführung der nichtfreiheitsentziehenden Behandlung von Straftätern geschaffen werden.
21. *Ausarbeitung von Politiken und Programmen*
- 21.1 Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen vorsehende Programme sollten als integrierender Bestandteil der Strafrechtspflege im Rahmen des nationalen Entwicklungsprozesses systematisch geplant und durchgeführt werden.
- 21.2 Es sollten regelmäßige Evaluierungen stattfinden, um zu erreichen, daß die nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen wirksamer durchgeführt werden.
- 21.3 Es sollten periodische Überprüfungen zur Beurteilung der Ziele, des Funktionierens und der Wirksamkeit der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen vorgenommen werden.
22. *Verbindungen zu anderen beteiligten Stellen und entsprechenden Aktivitäten*
- 22.1 Auf den verschiedenen Ebenen sollten geeignete Mechanismen geschaffen werden, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den für die nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen zuständigen Stellen, anderen Zweigen der Strafrechtspflege, staatlichen wie auch nichtstaatlichen Trägern des Sozialwesens in Bereichen wie Gesundheit, Wohnungswesen, Bildung und Arbeit, sowie den Massenmedien zu erleichtern.

23. *Internationale Zusammenarbeit*

- 23.1 Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den

Ländern auf dem Gebiet der Behandlung unter Vermeidung des Anstaltsvollzugs zu fördern. Die Forschung, die Ausbildung, die technische Hilfe und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen sollten auf dem Weg über die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in enger Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen, verstärkt werden.

- 23.2 Vergleichende Studien und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften sollten gefördert werden, um das Repertoire der Möglichkeiten, bei denen der Anstaltsvollzug vermieden wird, auszuweiten und ihre Anwendung über nationale Grenzen hinweg, im Einklang mit dem Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter⁸³, zu erleichtern.

45/111 – Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen

Die Generalversammlung,

ingendek dessen, daß die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte ein altes Anliegen der Vereinten Nationen sind,

sowie ingedenk dessen, daß eine kluge Politik der Verbrechensverhütung und -bekämpfung für eine tragfähige Planung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wesentlich ist,

aner kennend, daß die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁷⁹ für die Entwicklung der Strafvollzugspolitik und -praxis von großem Wert und Einfluß sind,

in Anbetracht der auf früheren Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zum Ausdruck gebrachten Besorgnis hinsichtlich der Hindernisse verschiedenster Art, welche die vollständige Anwendung der Mindestgrundsätze verhindern,

überzeugt, daß es die vollständige Anwendung der Mindestgrundsätze erleichtern würde, wenn die diesen zugrundeliegenden Grundprinzipien klar zum Ausdruck gebracht würden,

unter Hinweis auf die Resolution 10 über die Rechtsstellung der Gefangenen und die Resolution 17 über die Menschenrechte der Gefangenen, die vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet wurden⁷⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung, die dem Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner zehnten Tagung von Caritas Internationalis, von

⁸³ Resolution 45/119, Anlage.

der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten des Ökumenischen Rates der Kirchen, von der Internationalen Assoziation der Erzieher für den Weltfrieden, vom Internationalen Rat für Erwachsenenbildung, von der Internationalen Menschenrechtsföderation, vom Internationalen Gefangenenhilfsverband, vom Internationalen Studentenbund, vom Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer und vom Weltrat autochthoner Völker vorgelegt wurde⁸⁴, die alle nicht-staatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat in der Kategorie II sind,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Interregionalen Vorbereitungstreffens für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu dem Thema II "Strafrechtspflege und die Probleme der Freiheitsstrafe, andere Strafsanktionen und Ersatzmaßnahmen"⁸⁵,

in dem Bewußtsein, daß der Achte Kongreß mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987 verkündeten Internationalen Alphabetisierungsjahr zusammenfiel,

in dem Wunsche, dem vom Siebenten Kongreß festgehaltenen Standpunkt Ausdruck zu geben, wonach es Aufgabe der Strafrechtspflege ist, dazu beizutragen, daß die grundlegenden Wertvorstellungen und Normen der Gesellschaft geschützt werden,

in Anerkennung der Nützlichkeit der Ausarbeitung einer Erklärung über die Menschenrechte der Gefangenen,

bekräftigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen und ersucht den Generalsekretär, sie den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

ANLAGE

Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen

1. Alle Gefangenen sind mit der Achtung zu behandeln, die ihrer angeborenen Menschenwürde und dem ihnen als Menschen innewohnenden Wert entspricht.

2. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen.

3. Es ist jedoch wünschenswert, daß das Glaubensbekenntnis und die kulturelle Anschauung der Gruppe, der ein Gefangener angehört, geachtet werden, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

4. Die Verantwortlichkeit der Vollzugsanstalten für den Gewahrsam der Gefangenen und für den Schutz der Gesellschaft vor Straftaten ist im Einklang mit den anderen sozialen Zielsetzungen des Staates und seiner grundsätzlichen Verantwortlichkeit für die Förderung des Wohls und der Entfaltung aller Mitglieder der Gesellschaft wahrzunehmen.

5. Abgesehen von den Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, behalten alle Gefangenen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und, sofern der betreffende Staat eine der Vertragsparteien ist, in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll³³ festgelegt sind, sowie alle anderen, in anderen Übereinkünften der Vereinten Nationen festgelegten Rechte.

6. Alle Gefangenen haben das Recht auf kulturelle Betätigung und eine Bildung, deren Ziel die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist.

7. Bemühungen zur Abschaffung der Einzelhaft als Strafmaßnahme beziehungsweise zur Einschränkung ihrer Anwendung sollten unternommen und gefördert werden.

8. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, die es den Gefangenen ermöglichen, einer sinnvollen bezahlten Arbeit nachzugehen, welche ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt des Landes erleichtert und ihnen erlaubt, zu ihrem eigenen Lebensunterhalt und zu dem ihrer Familie beizutragen.

9. Die Gefangenen haben, ohne Diskriminierung wegen ihrer Rechtsstellung, Zugang zu den Gesundheitsdiensten ihres Landes.

10. Unter Mitwirkung und mit Hilfe der Gemeinschaft und sozialer Institutionen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Opfer sind Voraussetzungen zu schaffen, welche die Wiedereingliederung des entlassenen Gefangenen in die Gesellschaft unter den bestmöglichen Bedingungen begünstigen.

11. Die vorstehenden Prinzipien sind unparteiisch anzuwenden.

45/112 – Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³³ sowie der anderen die Rechte und das Wohl junger Menschen berührenden internationalen Rechtsinstrumente, insbesondere auch der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten einschlägigen Normen,

sowie eingedenk der Erklärung über die Rechte des Kindes⁸⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes¹² und der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁸²,

unter Hinweis auf die Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985, mit der die Versammlung die vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behand-

⁸⁴ Siehe E/AC.57/1988/NGO/3.

⁸⁵ Resolution 1386 (XIV).